

Diese Satzung gilt

- 1) für alle Psychotherapeutinnen die, nach Abschluss des Masterstudiums Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder nach Anerkennung einer gleichwertigen Berufsqualifikation gemäß §§ 11 oder 12 Psychotherapeutengesetz, eine Weiterbildung als Fachpsychotherapeutin beginnen und
- 2) Fachpsychotherapeutinnen, die eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung beginnen.

**Weiterbildungsordnung der
LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
für Psychotherapeutinnen
(WBO PT)**

vom 15. April 2023

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 5, §§ 25 bis 35 sowie §§ 41 und 42 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. 2022, 405), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 15. April 2023 die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen beschlossen, die mit Schreiben vom 24. Mai 2023, Az.: 3126-0046#2023/0001-1501 15216, des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist.

Abschnitt A: Paragrafenteil

- § 1 Ziel
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Art und Struktur der Weiterbildung
- § 4 Gebietsweiterbildung
- § 5 Bereichsweiterbildung
- § 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme
- § 7 Führen von Bezeichnungen
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen
- § 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen
- § 10 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation
- § 11 Befugnis zur Weiterbildung
- § 12 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung
- § 13 Weiterbildungsstätte
- § 14 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten
- § 15 Dokumentation und Evaluation
- § 16 Zeugnisse
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Prüfungsausschüsse
- § 19 Prüfung
- § 20 Prüfungsentscheidung
- § 21 Wiederholungsprüfung
- § 22 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder aus einem Drittstaat

§ 23 In-Kraft-Treten

Anhang: WEITERBILDUNGSMATERIALIEN

Abschnitt B: Gebiete

- B.1 Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung
- B.2 Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
- B.3 Gebiet Psychotherapie für Erwachsene
- B.4 Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

- C.1 Analytische Psychotherapie
- C.2 Systemische Therapie
- C.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- C.4 Verhaltenstherapie

Abschnitt D: Bereiche

- D.1 Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
- D.2 Spezielle Schmerzpsychotherapie
- D.3 Sozialmedizin
- D.4 Analytische Psychotherapie
- D.5 Systemische Therapie
- D.6 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- D.7 Verhaltenstherapie

§ 1 Ziel

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der

stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

(3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 17 bis 21 dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. ²Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt D geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. ²Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisionsanteilen.

(2) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten (§ 13 Abs. 1), die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen und hierfür von der Kammer zugelassen sind.

(3) Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.

(4) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-) stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.

(5) Zum institutionellen Bereich gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

(6) ¹Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. ²Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf

1. ein Gebiet (Gebietsweiterbildung) oder
2. einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) ¹Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann die Kammer auf Antrag feststellen, dass und in welchem Umfang sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzt, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert worden sind. ²Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen der Abschnitte B, C und D, voraus.

§ 4 Gebietsweiterbildung

(1) ¹Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur

Anerkennung als Fachpsychotherapeutin¹ im jeweiligen Gebiet führen. ²Die Voraussetzungen der Gebietsweiterbildung richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

³Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C. ⁴Im Übrigen kann der Vorstand der Kammer die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien konkretisieren.

(2) ¹Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:

1. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene,
2. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
3. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.

²Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, nach Ziffer 3 in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

(3) Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.

(4) Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert.

(5) Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können auf Antrag von der Kammer für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden, soweit die Weiterbildungsinhalte gleichwertig sind.

§ 5 Bereichsweiterbildung

¹Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. ²Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen richten sich nach Abschnitt D dieser Weiterbildungsordnung. ³Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand der Kammer in Richtlinien konkretisieren.

§ 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

(1) ¹Das Führen einer Bezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. ²Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde. ³Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung derjenigen Verfahren, die maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung waren, und die Berechtigung, diese Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.

(2) ¹Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung. ²Die Rücknahme der Anerkennung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7 Führen von Bezeichnungen

(1) Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Gebietsbezeichnungen sind gemäß den Bestimmungen in Abschnitt B zu führen.

(3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

¹ Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch die männliche Form.

(4) Mehrere von der Kammer anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 4, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(6) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte, Anforderungen und Weiterbildungsregister

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder nach Anerkennung einer gleichwertigen Berufsqualifikation gemäß § 11 oder § 12 Psychotherapeutengesetz begonnen werden.

(2) ¹Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. ²Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt

1. im Rahmen angemessener vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Kammermitglieder,
2. unter verantwortlicher Leitung zur Weiterbildung befugter Kammermitglieder in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
3. in fachlich weisungsabhängiger Stellung; eine Zeit beruflicher Tätigkeit außerhalb der Weiterbildungsstätte kann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsteilnehmerin die Anrechnung vorab beantragt hat und die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung nach Prüfung der Kammer erfüllt sind,
4. obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen gemäß den Vorgaben nach Abschnitt B, C und D. Parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Abschnitte B, C und D vereinbar ist.

(4) ¹Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach den Abschnitten B, C und D dieser Weiterbildungsordnung. ²Für die Bereichsweiterbildungen sind Ausnahmen und Einschränkungen abweichend von Absatz 3 nach Abschnitt D möglich.

(5) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

(6) ¹Die Kammer erstellt ein Weiterbildungsregister für die Weiterbildungsteilnehmerinnen und schreibt dies laufend fort. ²Die Weiterbildungsteilnehmerinnen haben der Kammer insbesondere den Beginn der Weiterbildung, den Weiterbildungsbereich, die Weiterbildungsstätte sowie die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister sowie Unterbrechungen und die

vorzeitige Beendigung der Weiterbildung unverzüglich anzuzeigen. ³Die von der Kammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer die Daten gemäß Satz 2 unverzüglich zu melden.

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) ¹Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. ²Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung erfolgt in Hauptberuflichkeit.

(3) ¹Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. ²In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. ³Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. ⁴Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend erfolgen.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert insgesamt weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 10 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind, und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) ¹Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. ²Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) ¹Kammermitglieder, die die Bezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ führen und die ihre Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. ²Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(4) ¹Die Befugnis ist grundsätzlich auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen.

³Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für sieben Jahre.

(5) ¹Die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Weiterbildungsteilnehmerinnen zu führen.

²Wird die Befugnis mehreren zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jedes zur Weiterbildung befugte Kammermitglied einzeln.

(6) ¹Die für die Weiterbildung befugten Kammermitglieder können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Supervisorinnen hinzuziehen.

²Selbsterfahrungsleiterinnen sind hinzuzuziehen. ³Die Verantwortung verbleibt beim für die Weiterbildung befugten Kammermitglied. ⁴Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁵Die hinzuzuziehende Supervisorin/ Selbsterfahrungsleiterin muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich/Gebiet tätig gewesen sein. ⁶Zudem muss sie fachlich und persönlich geeignet sein. ⁷Zu Selbsterfahrungsleiterinnen darf weder bei den Weiterbildungsteilnehmerinnen noch bei den zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. ⁸Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend. ⁹Die Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

(7) ¹Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. ²Auf Verlangen sind der Kammer Auskünfte zu erteilen. ³Das antragstellende Kammermitglied hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(8) ¹Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied von der Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. ²Zur Weiterbildung befugte Kammermitglieder sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.

(9) ¹Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/ Zulassung ersichtlich ist. ²Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 12 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet der Vorstand der Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 13 Weiterbildungsstätte

(1) ¹Die in den Abschnitten B, C und D geregelte Weiterbildung wird in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhäusern, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. ²Die Zulassung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag von der Kammer erteilt.

(2) ¹Die Zulassung ist grundsätzlich auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. ²Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen. ³Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für sieben Jahre.

(3) ¹Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. ²Sie muss, soweit in Abschnitt D nicht abweichend geregelt, sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterbildungsteilnehmerinnen mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und
4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Gebietsweiterbildung koordinieren.

(6) ¹Mit Antragstellung sind der Kammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungs-konzept, Curricula, Qualifikationen). ²Für die

Zulassung als Weiterbildungsinstitut sind der Kammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hervorgeht. ³Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsinstitut kann bereits mit dem erstmaligen Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte gestellt werden.

(7) ¹Die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie z. B. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Kammer anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte. ³Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann entsprechend der Meldeordnung der Kammer sanktioniert werden.

(8) ¹Die von der Kammer erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind. ²Die Aufhebung der Zulassung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(9) Die Zulassung endet mit der Beendigung der Tätigkeit aller an der Weiterbildungsstätte tätigen zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder oder mit Fristablauf.

§ 14 Koordination mit Weiterbildungsinstituten

(1) ¹Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. ²Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Weiterbildungsteilnehmerinnen die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. ³§ 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Weiterbildungsteilnehmerinnen, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnerinnen über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 15 Dokumentation und Evaluation

(1) ¹Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Weiterbildungsteilnehmerin in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern zu bestätigen. ²Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die - zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder erforderlich. ³Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) ¹Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. ²Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Kammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 16 Zeugnisse

(1) ¹Die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder haben der Weiterbildungsteilnehmerin über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt.

²Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 9 Absatz 5 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der Weiterbildungsteilnehmerin oder der Kammer ist der Weiterbildungsteilnehmerin nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Kammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern und den Weiterbildungsteilnehmerinnen Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer auf Antrag. ²Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 15 Absatz 1 belegt ist.

(2) ¹Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden. ²Die Aufhebung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Zulassung zur Prüfung für eine Bereichsweiterbildung kann erst nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung erfolgen.

§ 18 Prüfungsausschüsse

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch den Vorstand der Kammer bestimmt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, von denen mindestens eine über eine Weiterbildungsbefugnis für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Bereichen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Gebiets- oder Bereichsweiterbildung sind. ²Selbsterfahrungsleiterinnen der zu prüfenden Weiterbildungsteilnehmerinnen dürfen nicht als Prüferinnen tätig sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 19 Prüfung

(1) ¹Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. ²Die Weiterbildungsteilnehmerinnen werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) ¹Die Prüfung ist mündlich und soll für jede zu prüfende Weiterbildungsteilnehmerin mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. ²Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung.

(3) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) ¹Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. ²Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) ¹Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die zu prüfende Weiterbildungsteilnehmerin die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. ²Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. ³Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und ggf. bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) ¹In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. ²Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Weiterbildungsteilnehmerinnen der Prüfung fern oder brechen zu prüfende Weiterbildungsteilnehmerinnen die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden unterzeichnet wird. ²Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen und das Geburtsdatum der zu prüfenden Weiterbildungsteilnehmerin,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 20 Prüfungsentscheidung

(1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer unter Vorlage des Prüfungsprotokolls das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer den Prüfungskandidatinnen eine Urkunde über die Anerkennung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer den zu prüfenden Weiterbildungsteilnehmerinnen einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

(4) ¹Über einen Widerspruch der zu prüfenden Weiterbildungsteilnehmerin entscheidet der Vorstand der Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses. ²Gegen die

Entscheidung des Vorstands der Kammer ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 21 Wiederholungsprüfung

¹Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. ²Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

§ 22 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder aus einem Drittstaat

(1) Kammermitglieder, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Befähigungsnachweis (Ausbildungs- oder Weiterbildungsnachweis) über ein Gebiet oder einen Bereich besitzen, welche nach dem Recht der Europäischen Union (EU) oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), gegenseitig anerkannt werden, erhalten auf Antrag die Anerkennung und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung.

(2) ¹Weiterbildungszeiten von Kammermitgliedern, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleistet wurden und die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. ²Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

(3) ¹Kammermitglieder, die einen fachlichen Befähigungsnachweis aus einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat besitzen, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung und das Recht zu einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. ²Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn er keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorausgegangenen psychotherapeutischen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wird. ³Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre. ⁴Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis in einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat erworben wurden. ⁵Darüber hinaus können wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern diese erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben wurden.

(4) ¹Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid zu erteilen, verbunden mit dem Angebot eines Anpassungslehrgangs im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g) der Richtlinie 2005/36/EG oder einer Eignungsprüfung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2005/36/EG. ²In dem Bescheid sind die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll. ³Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 17-21 entsprechend.

(5) ¹Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. ²Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. ³In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist.

(6) ¹Für die Anerkennung der Befähigungsnachweise nach Absatz 1 und 2 sind von dem Kammermitglied folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis und das lebenslange Lernen,
5. in den Fällen des Abs. 2 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
6. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedsstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden und
7. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer beantragt wurde oder wird.

²Soweit die unter Ziffern 4-7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin erteilt wurde. ³Das Kammermitglied ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁴Kommt das Kammermitglied dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Kammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ⁵Dies gilt entsprechend, wenn das Kammermitglied in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. ⁶Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem das Kammermitglied auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

⁷Ist das Kammermitglied nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(7) Die Kammer darf Auskünfte von den zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Kammermitglieds hat.

(8) ¹Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. ²Für die Anerkennung gelten § 22 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

³Wesentliche Unterschiede liegen darüber hinaus vor, wenn sich die Dauer der Weiterbildungszeit gegenüber der in dieser Satzung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet. ⁴Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind durch das Kammermitglied auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Kammermitglieds liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Mainz, den 14. Juni 2023

Sabine Maur
Präsidentin

Weiterbildungsordnung Psychotherapeutinnen

Anhang

vom 15. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt B: Gebiete	3
B.1 Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung.....	3
B.2 Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.....	5
B.3 Gebiet Psychotherapie für Erwachsene	10
B.4 Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie.....	14
Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten	25
C.1 Analytische Psychotherapie	25
C.1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche	25
C.1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene.....	27
C.2 Systemische Therapie.....	31
C.2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche.....	31
C.2.2 Systemische Therapie Erwachsene	33
C.2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie	35
C.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	37
C.3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche	37
C.3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene.....	40
C.3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie	44
C.4 Verhaltenstherapie	46
C.4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche.....	46
C.4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene.....	48
C.4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie	50
Abschnitt D: Bereiche	52
D.1 Spezielle Psychotherapie bei Diabetes	52
D.2 Spezielle Schmerzpsychotherapie	58
D.3 Sozialmedizin	64
D.4 Analytische Psychotherapie	68
D.4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche	69
D.4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene	73
D.5 Systemische Therapie	78
D.5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche	79
D.5.2 Systemische Therapie Erwachsene	82
D.6 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	85
D.6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche.....	86
D.6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene	91
D.7 Verhaltenstherapie	97
D.7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	98
D.7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene.....	101

Abschnitt B: Gebiete

B.1 Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete.

Kompetenz
B.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse
a) Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen;
b) Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte;
c) Einbezug von Bezugspersonen, Angehörigen und Lebenswelten sowie Dynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;
d) teilhabeorientierte Diagnostik und Therapie von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Funktionseinschränkungen;
e) Telematikinfrastruktur und weitere elektronische Datenverarbeitungssysteme und Anwendungen einschließlich datenschutzrechtlicher und berufsethischer Aspekte;
f) Kenntnisse über den Einsatz von digitalen Gesundheitsanwendungen;
g) Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung berufs- und sozialrechtlicher Vorgaben;
h) besondere Anforderungen der Versorgung von Patientinnen im Transitionsalter;
i) Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden;
j) Erkennen von und Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen;
k) Anforderungen übergreifender psychosozialer Versorgungssysteme wie z. B. Frühe Hilfen, Rentenversicherung;
l) Wissen um die Auswirkungen des Klimawandels auf die soziale und gesundheitliche Situation, insbesondere auf die psychische Gesundheit;
m) vertiefte Kenntnisse über Planung und Durchführung sowie Beurteilung wissenschaftlicher Studien zu Grundlagen psychischer Störungen, zur Evaluation, zur Anwendung psychotherapeutischer Interventionen sowie zur Versorgungsforschung und zur Integration der Befunde in die psychotherapeutische Praxis;
n) anerkannte Psychotherapieverfahren und Methoden. <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>
B.1.2 Handlungskompetenzen
a) Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, z. B. Prinzipien der Abstinenz, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen und reflektierter Umgang mit konflikthafter ethischen Situationen in der therapeutischen Beziehung;
b) Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz in Diagnostik und Behandlung;
c) Nutzung der psychotherapeutischen Haltung und Empathiefähigkeit im psychotherapeutischen Behandlungsprozess;

d) Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung in unterschiedlichen Settings unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte;
e) Versorgung von Patientinnen im Transitionsalter;
f) Anwendung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien;
g) multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben;
h) Diagnostik und Behandlung klimawandelbezogener psychischer Belastungen;
i) psychotherapeutische Gutachtenerstellung;
j) Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken;
k) in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren.
<i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>

B.2 Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsalter bis 21 Jahre mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe. Bei entsprechender Indikation oder zur Fortsetzung begonnener Therapien können auch ältere Patientinnen behandelt werden.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche, • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen, • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.
Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden und abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen. Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können insbesondere sein: Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

B.2.1 Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
B.2.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet;	Mindestens 500 Einheiten Theorie, - davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, - davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
b) Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet;	
c) Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen im Transitionsalter;	
d) gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD/MAS, DSM, Zero to Three, ICF) in der Anwendung;	
e) Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen in allen Altersgruppen – vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenenalter/Transitionsalter – einschließlich psychotischer und Suchterkrankungen sowie Teilleistungsstörungen;	
f) Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen;	
g) Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;	
h) Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung;	
i) Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz;	
j) spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule;	
k) Krisenintervention, Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie;	
l) Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen wie Kindern psychisch kranker Eltern;	
m) vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen;	
n) fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen;	

o) Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken;	
p) Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>	
B.2.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Anamnese einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung und Aufklärung unter Einbindung der Bezugspersonen. Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, entwicklungspsychopathologischer und altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung;	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen; (2) 75 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren; • 120 Stunden (60 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision; (3) 80 Einheiten (40 Doppelheiten) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren; (4) Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung; (5) 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle; (6) Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen einschließen muss: Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter; (7) Erstellung von 3 Gutachten.
b) Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie fehlender Beschulbarkeit;	
c) Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen;	
d) Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung;	
e) Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Jugendhilfe), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation;	
f) einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte;	
g) psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen;	
h) Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz de-eskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung;	
i) psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen;	

j) Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen;	Davon ambulant mindestens • Diagnostik und Behandlung, davon mindestens • 30 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, davon 20 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen; • 40 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung; • 5 Akutbehandlungen; • Falldarstellungen: 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren; • Supervision - eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation; - je Weiterbildungsteilnehmerin mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision; - Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmerinnen sind anrechenbar. Davon (teil-)stationär mindestens • 40 dokumentiert Erstuntersuchungen einschließlich multiaxialer Diagnostik, • 40 Behandlungsfälle unter Supervision, davon - 10 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen, - 20 Einzeltherapien, - zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit; • 10 Krisen- und Notfallinterventionen, • Falldarstellungen: 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle.
k) Beratung und Behandlung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten;	
l) Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung;	
m) Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen;	
n) Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie;	
o) Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose;	
p) Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden;	
q) Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation;	
r) Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien, unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans;	
s) Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie;	
t) Gefahreinschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen;	
u) Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste;	
v) Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit;	
w) Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung;	
x) Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge;	
y) Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens;	
z) Erstellen von Gutachten;	
aa) Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken;	
bb) in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>	

cc) Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen

Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.

Näheres wird in Abschnitt C geregelt.

B.3 Gebiet Psychotherapie für Erwachsene

Fachpsychotherapeutin für Erwachsene

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Erwachsenen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Erwachsene, • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen, • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.
Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildung: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen einschließlich der Gerontopsychiatrie, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen. Weitere institutionelle Bereiche: u. a. Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate erteilt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

B.3.1 Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
B.3.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen;	Mindestens 500 Einheiten Theorie, - davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, - davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
b) Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM, ICF) in der Anwendung;	
c) Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen;	
d) Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;	
e) Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung;	
f) Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz;	
g) spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen und Arbeit;	
h) Grundlagen der Behandlung in der Forensik;	
i) Grundlagen der Palliativversorgung;	
j) Krisenintervention Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungs-therapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie;	
k) Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung;	
l) fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen;	
m) Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken;	
n) Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>	

B.3.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung;	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen; (2) 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren; • mindestens 5 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen; • 200 Stunden Gruppenpsychotherapie, davon mindestens 120 Stunden (60 Doppelstunden) im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision; (3) 80 Einheiten (40 Doppeleinheiten) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren; (4) Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung; (5) 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle; (6) Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums; (7) Erstellung von 3 Gutachten. Davon ambulant mindestens • Diagnostik und Behandlung, davon mindestens - 40 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren; - 60 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung; - 5 Akutbehandlungen;
b) Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit;	
c) Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen;	
d) Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung;	
e) Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Sozialtherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation;	
f) Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung des gesamten Spektrums von psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen vom Transitions- bis ins hohe Erwachsenenalter sowie psychischer Ursachen, Begleitscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung von Gender- und Kulturaspekten, der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes;	
g) Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige;	
h) psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen;	
i) Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung;	
j) psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen;	
k) Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung;	
l) Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen;	
m) Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie;	

n) Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose;	• Supervision - im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8 abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation; - je Weiterbildungsteilnehmerin mindestens 150 Supervisions-einheiten, davon sind mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision durchzuführen; - Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmerinnen sind anrechenbar. • Falldarstellungen: 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren. Davon (teil-)stationär mindestens • 40 dokumentierte Erstuntersuchungen; • 40 Behandlungsfälle unter Supervision - 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen; - 20 Einzeltherapien; - zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit; • 10 Krisen- und Notfallinterventionen; • Falldarstellungen: 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle.
o) Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden;	
p) Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche;	
q) Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans;	
r) psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste;	
s) Angehörigenarbeit und triadische Arbeit;	
t) Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung;	
u) Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen;	
v) Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie;	
w) Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge;	
x) Erstellen von Gutachten;	
y) Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken;	
z) Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren;	
Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.	
aa) Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen.	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i> Näheres wird in Abschnitt C geregelt.

B.4 Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie umfasst den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen für die wissenschaftlich begründete Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen. Das Aufgabenfeld erfordert fundiertes Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten, über neurologische und neuropsychiatrische Erkrankungen sowie über die Diagnostik und Therapie der daraus resultierenden neuropsychologischen Störungsbilder jeweils unter Berücksichtigung alters-, erkrankungs-, verlaufs- und settingspezifischer Besonderheiten. Daher ist im Rahmen der Weiterbildung ein ausreichendes Spektrum diesbezüglicher Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben.

Definition	Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biographischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen sowie der sozialen, schulischen und beruflichen Anforderungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten oder Verbänden der neuropsychologischen Versorgung, davon • mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung; • mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung; • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen; • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.
Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildung: Neurologische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Weitere institutionelle Bereiche (s. Settings): u. a. stationäre schulische Rehabilitation, therapeutische Wohngruppen, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn-/Tagesstätten für MEH, (mobile) schulische Rehabilitation, Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen, Frühförderung, Einrichtungen der Allgemeinmedizin, Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Gemeindepsychiatrie sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

B.4.1 Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz		Richtzahlen
B.4.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse		Mindestens 500 Einheiten Theorie , davon • mindestens 350 Einheiten zur Neuropsychologischen Psychotherapie und • mindestens 120 Einheiten zu den Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren.
a) Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen;		
b) gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM, ICF);		
c) somatische (inklusive klinisch-neurologische) Differenzialdiagnostik bei psychischen Symptomen;		
d) Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;		
e) Grundlagen von Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung einschließlich rechtlicher Rahmenbedingungen;		
f) Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Sprachtherapie, Orthoptik, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung;		
g) Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie;		
h) Verhinderung unerwünschter Therapieeffekte, Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie;		
i) Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen im Kindes- und Jugendalter;		
j) vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen;		
k) Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden.		
Vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie		
Kompetenz		Richtzahlen
B.4.1.1.1 Grundlagen der Neuropsychologischen Psychotherapie	Altersbereich ¹	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung.
a) Ursprung und Entwicklung der wissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Neuropsychologie;	A	
b) rechtliche und organisatorische Strukturen des Arbeitsfeldes, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Interdisziplinarität;	A	
c) neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie;	A	
d) Entwicklungsneuropsychologie und Entwicklungspsychopathologie (Reifungs- und alterskorrelierte Veränderungen über die gesamte Lebensspanne);	K, E	
e) Diagnostik in der Neurologie, besondere elektrophysiologische und bildgebende Methoden (z. B. CT, MRT, PET, EEG);	A	

¹ A = Allgemein, K = Kinder, E = Erwachsene

f) Entstehung und Symptomatik hirnerkrankungen (Pathophysiologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen;	K, E	
g) wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuropsychologischer Syndrome;	A	
h) Neuroplastizität: Ontogenetische Entwicklung und neuronale Reorganisation des menschlichen Nervensystems;	A	
i) pharmakologische Behandlung hirnerkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver und (hirn-)organischer Wirkung;	A	
j) neurochirurgische Behandlung hirnerkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver, motorischer und (hirn-)organischer Wirkung.	A	
B.4.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung	Altersbereich	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung.
a) Neuropsychologische Funktionsdiagnostik: Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, exekutive Störungen, Störungen der Raumkognition, Störungen der Sprache und des Rechnens;	A	
b) Herausforderungen neuropsychologischer Diagnostik bei Patientinnen z. B. mit Aphasie, Apraxie und fehlender oder stark eingeschränkter Sensorik bzw. Wahrnehmung;	A	
c) Beurteilung/Einschätzung der Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung;	K, E	
d) Diagnostik von hirnerkrankung bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter;	K, E	
e) Diagnostik von hirnerkrankung bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung);	K, E	
f) Differenzialdiagnostik organisch bedingter psychischer Störungen und komorbider psychischer Störungen;	K, E	
g) Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich;	K	
h) Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter;	E	
i) Beurteilung von Verlauf und Prognose organisch bedingter psychischer Störungen vor dem Hintergrund ätiologischer und entwicklungspsychologischer Besonderheiten;	K, E	
j) diagnostische Beurteilung spezifischer Gefährdungslagen (z. B. Fahreignung, Maschinenführung);	E	
k) Grundlagen wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten: Aufbau des Gutachtens, Rechtsgebiete, Neuropsychologische Bewertungsmaßstäbe, Rolle der Gutachterin, Kausalitäts- und Beweisregeln.	K, E	

B.4.1.1.3 Therapieprozess und Behandlungsmethoden	Altersbereich	Mindestens 150 Einheiten Theorievermittlung.
a) Modelle und Konzepte zum Beziehungsaufbau, zur Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung in der neuropsychologischen Psychotherapie, Einbezug von Angehörigen, Arbeits- und Ausbildungsumfeld, Wohnumfeld;	A	
b) Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Neuropsychologischen Psychotherapie bei Kindern;	K	
c) Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Psychotherapie bei Menschen im höheren Lebensalter;	E	
d) Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Psychotherapie unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte;	A	
e) allgemeine Prinzipien der neuropsychologischen Psychotherapie: Restitution, Substitution, Kompensation, Integrative Verfahren;	A	
f) Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins;	A	
g) Behandlung von Antriebsstörungen;	A	
h) Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen;	A	
i) Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion;	A	
j) Behandlung von Neglect;	A	
k) Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen;	A	
l) Behandlung exekutiver Funktionen;	A	
m) integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen;	A	
n) Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung;	A	
o) Behandlung korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung etc.) im Kontext der hirnerkranklichen Erkrankung;	A	
p) spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation;	A	
q) therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik, Schmerzen);	A	
r) spezielle therapeutische Ansätze und Methoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen;	E	
s) Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neuropsychologie;	A	
t) spezielle Aspekte der Gruppentherapie.	A	

B.4.1.1.4 Spezielle Settings	Altersbereich	Mindestens 40 Einheiten Theorievermittlung.
a) Akutversorgung, Früh-Rehabilitation, stationäre Rehabilitation, medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR), Stationäre berufliche Rehabilitation (z. B. BBW, BfW);	E	
b) Akutversorgung, Früh-Rehabilitation, stationäre Rehabilitation, stationäre schulische Rehabilitation, therapeutische Wohngruppen;	K	
c) Ambulant-kurative Behandlung, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn-/Tagesstätten für MEH;	E	
d) Ambulant-kurative Behandlung, (mobile) schulische Rehabilitation, sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen Frühförderung.	K	
B.4.1.2 Handlungskompetenzen		
a) Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung;	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 60 dokumentierte (Erst-) Untersuchungen; (2) 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie) unter Supervision, davon mindestens - 50 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; - 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden; - 5 Behandlungsfälle im höheren Alter (> 70 Jahre); - 10 Behandlungsfälle im Kindes- und Jugendalter; (3) Von den Behandlungsfällen mit korrespondierenden Störungen mindestens mit Methoden und Techniken des gewählten Verfahrens - 10 Fälle (Erstuntersuchungen und Behandlungen von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen);	
b) Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit;		
c) Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen;		
d) Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung;		
e) Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepneumologie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation;		
f) Behandlung von häufig im Zusammenhang mit einer Hirnschädigung auftretenden korrespondierenden psychischen Störungen wie depressive, Angst- und Traumafolgestörung nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte;		
g) Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige;		
h) psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen;		
i) Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung;		

j) psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen;	- 120 Behandlungsstunden (Anrechenbarkeit von Behandlungen aus anderem Gebiet bei Patientinnen mit neuropsychologischen Störungen); (4) 80 Stunden Gruppenpsychotherapie; (5) 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen. (6) Mindestens 20 Supervisionseinheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken im gewählten Verfahren.
k) Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung;	
l) Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen;	
m) Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie;	
n) Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose;	
o) Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden;	
p) Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche;	
q) Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans;	
r) psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste;	
s) Angehörigenarbeit und triadische Arbeit;	
t) Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung;	
u) Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen;	
v) Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie;	
w) Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge;	
x) Erstellen von Gutachten.	
Diagnostik und Behandlung in der Neuropsychologischen Psychotherapie	Altersbereich
a) Zuordnung hirnorganischer Ätiologien, Erkrankungsverläufe und kognitiver Leistungsprofile zu Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren (z. B. CT, MRT, PET, EEG);	A
b) Exploration, Anamnese- und Befunderhebung unter Einbeziehung ätiologischer (inkl. bildgebender) Befunde, prämorbid, psychosozialer, altersspezifischer sowie kultur- und wertorientierter Gesichtspunkte, Ableitung diagnostischer Hypothesen aus Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren;	A
c) Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren zu: • Wahrnehmungsstörungen, • Aufmerksamkeitsstörungen, • Gedächtnisstörungen,	A

• exekutiven Störungen, • Störungen der Raumkognition, • Störungen der Sprache und des Rechnens;		
d) Beurteilung und Management von Störungen der Sensorik, Motorik, Praxie und Sprache;	A	
e) Anwendung und Interpretation von neuropsychologischen Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich;	K	
f) Einsatz von Selbst- und Fremdbeurteilungsskalen in der Diagnostik von hirnorganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, systematische Verhaltensbeobachtung, Anwendung und Interpretation standardisierter Test- und Beobachtungsverfahren;	K, E	
g) Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren in der Diagnostik von hirnorganisch bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung);	K, E	
h) Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter;	E	
i) Anwendung und Interpretation von spezifischen Testverfahren zur Beurteilung der Kompetenzen in umschriebenen Anforderungssituationen, z. B. Führen eines Kraftfahrzeugs, Teilnahme am Straßenverkehr, Maschinenführung, selbstständige Lebensführung, Urteilsfähigkeit, Testierfähigkeit;	E	
j) Erstellung neuropsychologischer Befunde und Stellungnahmen, Kommunikation der Ursachen und Auswirkungen neuropsychologischer Störungen im interdisziplinären Rahmen;	A	
k) Erstellung wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten (Auftraggeberkontakte, Aktenauszug, Untersuchungsplanung, Untersuchungsdurchführung, Auswertung, Befundung, Interpretation, Beantwortung der Fragen der Auftraggeberin);	K, E	
l) Vermittlung des neuropsychologischen Befundes und Einordnung in ein Störungsmodell im Rahmen eines psychoedukativen Aufklärungsgesprächs mit Patientinnen und Angehörigen, Aufklärung von und situationsgerechte Kommunikation mit Patientinnen mit reduzierter Auffassungs- und Gedächtnisleistung, eingeschränkter affektiver und autopsychischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit einschließlich der Beratung Angehöriger;	K, E	
m) Ableitung von Therapiezielen aus der Diagnostik und Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, Erstellung von Rehabilitationsplänen, Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren;	K, E	

n) Umsetzung der Prinzipien der Beziehungsgestaltung bei Patientinnen mit erworbener Hirnschädigung, Etablierung eines Arbeitsbündnisses, Umgang mit Herausforderungen (z. B. Awarenessstörungen, Kommunikationsstörungen) und Krisen in der therapeutischen Beziehung, Förderung der Motivation, feedbackorientiertes Vorgehen, motivorientierte Beziehungsgestaltung, geleitetes Entdecken, Gestaltung des Therapieabschlusses;	K, E	
o) neuropsychologische Psychotherapie im interdisziplinären Team, Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen;	K, E	
p) Ableitung therapeutischer Strategien aus der Gesamtheit der Befunde und Verlaufsmessungen mit testpsychologischen, bildgebenden und elektrophysiologischen Untersuchungsverfahren und der Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung;	K, E	
q) Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins, z. B. Feedback-Interventionen, Zielsetzungs-/Zielabgleich-Training, begleitete Konfrontationen und Realitätstestungen, Förderung der Metakognition;	K, E	
r) Behandlung von Antriebsstörungen, z. B. Motivationsförderung und Selbstmanagementstrategien bei Antriebsstörungen, Aufbau von Tages- und Wochenstruktur einschließlich externer Hilfen, Umweltkontrolle bei schweren Antriebsstörungen;	K, E	
s) Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen, Einsatz standardisierter und nicht-standardisierter Verfahren (PC-gestützt, Paper/Pencil) spezifisch entsprechend Defiziten im Intensitäts-, Selektivitäts- und räumlichen Aufmerksamkeitsnetzwerk;	K, E	
t) Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion, z. B. kompensatorische (Explorations- und Sakkadentherapie) und restitutive Therapieprogramme (i. d. R. PC-gestützt), Okklusionstherapie, Prismenadaptation, Kenntnisse bzgl. Behandlungsoptionen bei Farb-, Form- und Bewegungswahrnehmungsstörungen, Fusionsstörungen, Kontrastwahrnehmung, Hell-/Dunkel-Adaptation, Agnosien, z. B. Sakkadentraining, Alltags-training räumlicher Orientierungsstörungen;	K, E	
u) Behandlung von Neglect, z. B. optokinetische Stimulation, galvanisch-vestibuläre Stimulation, Nackenmuskelvibration, Prismenadaptation, visuelles Explorationstraining, Spiegeltherapie, Hemibrillen;	K, E	
v) Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen, z. B. Reduzierung von Gedächtnisanforderungen, implizit-prozedurale Gedächtnisstrategie, internale Enkodierungs- und Abrufstrategien, Problemlösetraining, Förderung der Metakognition, Aufbau externer Gedächtnishilfen, PC-gestütztes Arbeitsgedächtnistraining;	K, E	
w) Behandlung exekutiver Funktionen im Bereich Kommunikation, z. B. Turn-Taking-Training, Group Interactive Structured Training (GIST), Kognitiv-Pragmatisches Training (KPT), Hierarchisches makrostrukturelles Training (MAKRO), Textverständnis- und Metaphertraining;	K, E	

x) Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen, z. B. Goal-, Selbst- und Zeitmanagement-Training, Meta-Kognitives Training, kompetenzorientierte Therapie bei SHT, Sozialkompetenztraining, Verhaltensmanagement, Externales Cueing, Neuro- und Biofeedback;	K, E	
y) Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung, z. B. Soziales Kompetenztraining, Empathieförderung, Theory of Mind, Aktivierungstraining, Impulskontrolltraining, spezielle Angehörigenbetreuung, Konzepterstellung bei interdisziplinären Behandlungsansätzen;	K, E	
z) Behandlung organisch-psychischer Störungen und korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung) im Kontext der hirnorganischen Erkrankung (z. B. Akzeptanz und Lebenszielanpassung), Umgang mit z. B. Angst im Kontext kardiovaskulärer Erkrankungen und/oder motorischer Störung, Aktivitätsaufbau, Reduktion von sozialem Rückzug und Aufbau sozialer Kompetenz, Umgang mit Nahtod- und Traumaerfahrungen im Kontext der Akutbehandlung;	K, E	
aa) Kenntnis, kritische Beurteilung und Einsatz assistiver Technologien, z. B. gestützte Kommunikation, virtuelle Realität, Trainingsapps, Supervision eines webbasierten kognitiven Trainings;	K, E	
bb) spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation: z. B. multisensorische Stimulation, integrative Ansätze, Delirmanagement, patientenzentrierte Gestaltung des intensivmedizinischen Behandlungssettings zur Prävention der Entwicklung von Angst und Depression, Umgang mit wenig responsiven Patientinnen, Umweltgestaltung, Kenntnisse technischer Hilfsmittel;	K, E	
cc) therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik), z. B. Situations- und Umweltanalysen, Belastungs- und Pausenmanagement, soziale Einbindung;	K, E	
dd) spezielle therapeutische Ansätze und Therapiemethoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen, Behandlung von organisch bedingten Affekt- und Antriebsstörungen als Symptom von Demenzsyndromen, z. B. Befundmitteilung, Beratung, Selbsterhaltungstherapie, kognitive Stimulation, kognitives Erhaltungstraining;	K, E	
ee) Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neurologie, Indikationsstellung, Beantragung, Überprüfung und Bewertung von Rehabilitationsmaßnahmen z. B. Reha, Ergo- und Soziotherapie, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben;	K, E	
ff) Gruppensettings zur Übung und Strategievermittlung, zur Verbesserung kognitiver Funktionen und Aktivitäten, psychoedukative und beratungsorientierte Gruppentherapien inkl. Angehörigengruppen, Durchführung von Gruppentherapien;	K, E	

gg) Mitbehandlung von Angehörigen zur Verbesserung von Interaktions- und Kommunikationsstörungen der Patientinnen;	K, E	
hh) Neuropsychoedukation von Patientinnen und deren Angehörigen, Pflegepersonen sowie relevanten Bezugspersonen (z. B. Lehrende, Kolleginnen, Vorgesetzte) in privaten, schulischen und beruflichen Kontexten, Durchführung von Angehörigengesprächen;	K, E	
ii) Praxis der spezialisierten Diagnostik und Therapie schwerst hirnerkrankter Menschen, z. B. im intensivmedizinischen Setting bei Störungen von Bewusstsein, Kommunikation und Mobilität mit apparativ gestützten Therapie- und Kommunikationshilfen, Eyetracking, interdisziplinäre Kooperation bei basaler Stimulation, Angehörigenarbeit <u>oder</u> bei chronisch schwerst hirngeschädigten Menschen, z. B. funktionsspezifische Konzeptualisierung der aktivierenden („jungen“) Pflege, <u>oder</u> in Spezialeinrichtungen und -organisationen für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) einschließlich Reha-Diensten, Sozialpädagogische Zentren (SPZs) und Frühfördereinrichtungen;	K, E	
jj) Durchführung ambulanter neuropsychologischer Psychotherapien, u. a. Neuropsychologie-Richtlinie oder im Rahmen gesetzlicher Unfallversicherung;	K, E	
kk) Praxis der teilhabe-orientierten Neuropsychologie: neuropsychologisch-schulische Rehabilitation, z. B. Diagnostik schulischer Eignung und Fertigkeiten, Differenzialdiagnostik hirngeschädigter entwicklungsbedingter Störungen schulischer Fertigkeiten, störungsspezifische Gestaltung schulischer Rahmenbedingungen und Verläufe und neuropsychologisch-berufliche Rehabilitation, z. B. Berufsfindung und berufliche Eignungsfeststellung, Arbeitsplatzanalyse, Belastungserprobung, neuropsychologische Berufstherapie, neuropsychologisches Jobcoaching, unterstützte Beschäftigung.	K, E	

B.4.2 Selbsterfahrung

Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten.

Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens **50 Einheiten gebietsspezifische Gruppen- und Einzelselbsterfahrung**.

Unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

- konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen;
- Grundsätze von ethischem Handeln im Kontext neuropsychologischer Handlungsgebiete (z. B. Zwangsmaßnahmen);
- die neuropsychologische Untersuchung als empfundene Prüfungssituation;
- Erkennen eigener Anteile an ungünstigen neuropsychologischen Behandlungsverläufen oder Behandlungsabbrüchen;
- Reflexion der bewussten Ab- und Eingrenzung der eigenen therapeutischen Rolle angesichts vielfältiger Herausforderungen in persönlichen, schulischen und beruflichen Lebenskontexten hirngeschädigter Patientinnen;
- Reflexion der eigenen persönlichen und therapeutischen Haltung im Umgang mit Themen wie Behinderung und Tod;
- Reflexion des persönlichen Umgangs mit Verlusten.

B.4.3 Supervision

100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei **mindestens zwei Supervisorinnen** und mindestens **20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken** aus dem gewählten Verfahren zur

- a) Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele
- b) Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

B.4.4 Prüfung

- a) Mündliche Einzelprüfung: 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten);
- b) 6 Prüfungsfälle, davon mindestens: 1 Erwachsene, 1 Kind / Jugendliche, 1 höheres Lebensalter, 2 Langzeitbehandlungen, 1 ambulant, 1 stationär;
- c) 1 Gutachten.

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

C.1 Analytische Psychotherapie

C.1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.1.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
• Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie;	
• Psychodynamik und Psychopathologie;	
• psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie;	
• differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre;	
• Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;	
• psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie;	
• vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie;	
• Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren.	
c) Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der Analytischen Psychotherapie mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter;	

• vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;	
• vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie.	
C.1.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 2 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; (2) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugsperson; (3) 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugsperson. (4) Selbsterfahrung: mindestens 250 Einheiten , davon • mindestens 150 in Einzelselbsterfahrung und • mindestens 80 in der Gruppe.
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
• Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren;	
• differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes.	
c) Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin im Verfahren.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie;	
• psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen.	
e) Selbsterfahrung	
• Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse;	
• Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge.	

C.1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.1.2.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
• Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik;	
• fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen);	
• Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;	
• psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik;	
• differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung, konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte, Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata);	
• differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre;	
• Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;	
• psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne;	
• Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie;	
• Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;	
• psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe;	
• Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung;	
• psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen.	

b) Diagnostik und Therapieplanung		
• Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik);		
• Indikation/Differenzialindikation;		
• psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose.		
c) Therapieprozess		
d) Behandlungsmethoden und -techniken		
• Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung), ◦ Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand, Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik, Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie;		
• spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen.		
e) Anwendungsformen und spezielle Settings		
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten.		
f) Selbsterfahrung		
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren.		
C.1.2.2 Handlungskompetenzen		
• Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit;	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden ; (2) 2 Behandlungen mit mindestens 250 Stunden . (3) Selbsterfahrung: mindestens 250 Einheiten Einzel-selbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung .	
• Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen).		

a) Diagnostik und Therapieplanung	
• Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation;	
• Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung;	
• differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes.	
b) Therapieprozess	
• Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen;	
• Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung;	
• Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt;	
• Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie;	
• Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials;	
• Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten;	
• Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten;	
• Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie;	
• Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen;	
• Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung.	

d) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie;	
• Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;	
• spezifische Kompetenzen im Gruppensetting.	
e) Selbsterfahrung	
• Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption;	
• erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse.	

C.2 Systemische Therapie

C.2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.2.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Systemischen Therapie	
• Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie;	
• vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
• Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion;	
• Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	
c) Therapieprozess	
• Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung;	
• Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonen-setting;	
• Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive;	
• verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen;	
• Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung.	

C.2.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 20 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden ; (2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden ; (3) Selbsterfahrung : mindestens 100 Einheiten , davon mindestens 80 in der Gruppe .
• Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion; • Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	
b) Therapieprozess	
• Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung; • Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting; • Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive.	
d) Anwendungsform und spezielle Settings	
• Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen; • flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung.	
e) Selbsterfahrung	
• Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive; • Reflexion der eigenen therapeutischen Identität.	

C.2.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.2.2.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Systemischen Therapie	
• Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie; • vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
• Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion; • Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	
c) Therapieprozess	
• Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung; • Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting; • Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive; • verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen; • Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung.	

C.2.2.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 20 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; (2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden. (3) Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe.
- Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion; - Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	
b) Therapieprozess	
- Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung; - Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
- Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting; - Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-) Perspektive.	
d) Anwendungsform und spezielle Settings	
- Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen; - flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung.	
e) Selbsterfahrung	
- Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive; - Reflexion der eigenen therapeutischen Identität.	

C.2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.2.3.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Systemischen Therapie	
• Ausgewählte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie;	
• ausgewählte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
• Ausgewählte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion;	
• ausgewählte Kenntnisse der Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	
c) Therapieprozess	
• Ausgewählte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung;	
• ausgewählte Kenntnisse der Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting;	
• ausgewählte Kenntnisse der Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive.	
C.2.3.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	
• Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion;	
• ausgewählte Kompetenzen der Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	

b) Behandlungsmethoden und -techniken	Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten .
• Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting;	
• Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-) Perspektive.	
c) Selbsterfahrung	
• Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive;	
• Reflexion der eigenen therapeutischen Identität.	

C.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

C.3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.3.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	
• Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie;	
• Psychodynamik und Psychopathologie;	
• psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie;	
• differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre;	
• Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;	
• psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und –psychopathologie;	
• Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse;	
• vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren.	
c) Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren;	
• Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie;	
• vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken;	

• Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter;	
• vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren;	
• verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;	
• vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie.	
C.3.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; (2) 6 Behandlungen von mindestens 30 Stunden und davon mindestens 1 mit mindestens 90 Stunden – bei Indikation inklusive Bezugspersonenstunden. (3) Selbsterfahrung: mindestens 125 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe.
• Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin;	
• psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
• Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. der Jugendlichen, Diagnosestellung;	
• differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes.	
c) Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin im Verfahren.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken;	
• tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung.	

e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen.	
f) Selbsterfahrung	
• Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption;	
• erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung.	

C.3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.3.2.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
• Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik;	
• fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psycho-traumatologie und weitere);	
• Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;	
• Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik;	
• differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung, konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere;	
• differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre;	
• Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen;	
• psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne;	
• Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion;	
• Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;	
• psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe;	
• psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen.	

b) Diagnostik und Therapieplanung	
• Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen;	
• Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung;	
• psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;	
• Anwendung von Indikation/Differenzialindikation Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemischen Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose.	
c) Therapieprozess	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten - vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand, Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik, Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten; - vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen; - Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum; - vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive; - vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie;	
• theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können;	
• verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie;	
• vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video.	

f) Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren.	
C.3.2.2 Handlungskompetenzen	
• Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit;	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 10 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; (2) 8 Behandlungen mit mindestens 30 Stunden, davon • 2 Fälle mit mehr als 60 Stunden. (3) Selbsterfahrung: mindestens 125 Einheiten, davon 80 in der Gruppe.
• Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere).	
a) Diagnostik und Therapieplanung	
• Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen;	
• Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation;	
• stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;	
• Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung;	
• Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren.	
b) Therapieprozess	
• Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung;	
• Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie beachtet und berücksichtigt;	
• Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen;	
• Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess.	

c) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung - grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen; - grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere);	
• Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials;	
• Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken;	
• Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;	
• Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung, Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument;	
• Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen;	
• Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung.	
d) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie;	
• Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie;	
• spezifische Kompetenzen im Gruppensetting.	
e) Selbsterfahrung	
• Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption;	
• erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse, Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung.	

C.3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.3.3.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	
• Ausgewählte Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung;	
• ausgewählte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre;	
• Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;	
• psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der Theorie und Praxis der tiefenpsychologischen Diagnostik u. a. OPD (insbesondere Beziehungs-, Konflikt- und Strukturdiagnostik), Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose.	
c) Therapieprozess	
Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen (Umgang mit Abwehr und Widerstand, Übertragungs-Gegenübertragungsdynamik).	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Vertiefte Kenntnisse ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken;	
• Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen.	
e) Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren.	

C.3.3.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	Selbsterfahrung: Mindestens 50 Einheiten .
• Diagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen über die Altersspanne, Diagnosestellung, Indikationsstellung und Behandlungsplanung; • Anwendung und Dokumentation ausgewählter tiefenpsychologischer Vorgehensweisen bei Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen.	
b) Therapieprozess	
• Fertigkeit, eine hilfreiche therapeutische Beziehung herzustellen und zu reflektieren unter tiefenpsychologischen Aspekten; • Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der korrespondierenden psychischen Störung und der Krankheitsverarbeitung aus psychodynamischer Sicht; • Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung, Erkennen und Handhabung therapeutischer Grenzen und konflikthafter ethischer Situationen in der therapeutischen Beziehung.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Interventionstechniken, inklusive supportiver Techniken.	
d) Selbsterfahrung	
• Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption; • erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse, Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität.	

C.4 Verhaltenstherapie

C.4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.4.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
c) Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs; • verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge.	
C.4.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 20 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; (2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden;
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte.	

b) Therapieprozess	(3) Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten , davon mindestens 80 in der Gruppe .
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
d) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
e) Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie.	

C.4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.4.2.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose.	
c) Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken;	
• verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen.	
C.4.2.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens (1) 20 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; (2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden; (3) Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 Stunden in der Gruppe.
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung.	
b) Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	

d) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen.	
e) Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie.	

C.4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
C.4.3.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
a) Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Ausgewählte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der verhaltenstherapeutischen Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose.	
c) Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogenen Übergängen.	
C.4.3.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
b) Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung.	

c) Behandlungsmethoden und -techniken	Selbsterfahrung: Mindestens 50 Einheiten .
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken.	
d) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen.	
e) Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie.	

Abschnitt D: Bereiche

D.1 Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärztinnen, Psychologinnen, Diabetesberaterinnen, stationäre Maßnahmen) fördern.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in von einer Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer in diesem Bereich anerkannten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin.
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen. Für die theoretische Weiterbildung ist zu beachten: Abweichend von § 13 Abs. 3 ist es Weiterbildungsstätten möglich, ausschließlich Theorie anzubieten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet ²	Richtzahlen
D.1.1 Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten. In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten.
D.1.1.1 Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes a) Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetes Typen; b) Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes; c) Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an aktuellen Leitlinien orientiert; d) Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie); e) Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose); f) Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen; g) Begleiterkrankungen des Diabetes; h) Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes; i) Diabetesbehandlung in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen); j) Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie); k) Diabetes und Schwangerschaft; l) Gestationsdiabetes; m) metabolisches Syndrom; n) Prävention des Diabetes; o) evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen; p) Stress und Diabetes; q) Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes; r) Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext.	Ü	Mindestens 32 Einheiten

²Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche;
E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

D.1.1.2 Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes a) Diagnostik in der Speziellen Psychotherapie bei Diabetes einschließlich spezifischer Testverfahren; b) Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren; c) Einstellungen und Haltungen der Patientin zur Erkrankung; d) Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze; e) diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze; f) physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze; g) Selbstmanagement; h) Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements; i) Psychoedukation Typ-1-Diabetes; j) Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze; k) Typ-1-Diabetes und Depression; l) Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion); m) Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme; n) Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/ psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen.	Ü	Mindestens 16 Einheiten
D.1.1.3 Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes a) Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme); b) Einstellungen und Haltungen der Patientin zur Erkrankung; c) Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes); d) Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung); e) psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen);	E, NP	Mindestens 16 Einheiten

f) Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktions-einschränkungen ; g) Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze; h) Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz; i) psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens).		
D.1.1.4 Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen a) Theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen; b) altersgemäße Therapieziele entsprechend den aktuellen evidenzbasierten Leitlinien; c) entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes; d) diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen; e) gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen; f) Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung; g) psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes; h) diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging; i) kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen; j) Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt).	KJ, NP	Mindestens 16 Einheiten
D.1.1.5 Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte a) Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung); b) Versorgungsstrukturen und -qualität; c) Diabetes und Sozialrecht (SGB); d) Diabetes und Arbeitsleben;	Ü	Mindestens 16 Einheiten

e) Diabetes und Verkehrsrecht; f) Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes; g) Verbände und Interessensverbände zur Diabetologie national und international; h) Qualitätsmanagement in der Diabetologie; i) diagnostische Instrumente; j) Technologie und Diabetes – Erleben der Patientinnen, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien; k) Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes.		
D.1.2 Handlungskompetenzen		
a) Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen mit Diabetes.	E, NP	(1) Behandlungsstunden Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen für die Behandlung von Patientinnen mit Diabetes über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. In einer Altersgruppe: Mindestens 180 kontinuierlich supervidierte Behandlungsstunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientin nicht überschreiten. (2) Fallbezogene Supervision Mindestens 25 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision mindestens jede 10. Therapie-stunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.
b) Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen.	KJ, NP	
c) Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team.	Ü	

	(3) Hospitation Es ist das gesamte Behandlungs-konzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation). Hospitationen können in Diabetes-Fachkliniken, Diabetes-Reha-Zentren, Krankenhäusern mit diabetologischer Abteilung, Kinderkliniken oder diabetologischen Schwerpunktpraxen absolviert werden.
D.1.3 Falldarstellungen Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatientinnen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.	
D.1.4 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.	

D.2 Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die Spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen, Physiotherapeutinnen, Sozialarbeiterinnen) gefördert werden.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in von einer Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer in diesem Bereich anerkannten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin.
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen. Für die theoretische Weiterbildung ist zu beachten: Abweichend von § 13 Abs. 3 ist es Weiterbildungsstätten möglich, ausschließlich Theorie anzubieten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet ³	Richtzahlen
D.2.1 Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 112 Einheiten
D.2.1.1 Allgemeine Grundlagen a) Biopsychosoziales Konzept (mindestens 8 Einheiten) - Akute und chronische Schmerzen, psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz, psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen, Befund und Befinden, Epidemiologie von Schmerz, Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie. b) Medizinische Grundlagen (mindestens 8 Einheiten) - Einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung, physiologische Chronifizierungsmechanismen, medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen, Pharmakotherapie des Schmerzes, spezielle Risiken der Opiode. c) Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen (mindestens 28 Einheiten) Akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation interdisziplinäre Therapie, Pacing, quatenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten; Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation, interdisziplinäre Therapie, Triggermanagement, Biofeedback, Stressbewältigung, Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz; neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation, interdisziplinäre Therapie, Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz, Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas, Spiegeltherapie, Resozialisierung; Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation, interdisziplinäre Therapie, Trauerarbeit, Krankheitsverarbeitung, Einbezug der Angehörigen;	Ü	Mindestens 48 Einheiten

³ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

• Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation, interdisziplinäre Therapie, Visualisierungen, Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit. d) <u>Physiotherapeutische Methoden (4 Einheiten)</u> • Untersuchungsbefund, Edukation, Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining, Mobilisationstechniken, Dehnungen, physikalische Maßnahmen, unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie.		
D.2.1.2 Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ a) <u>Interdisziplinarität (mindestens 8 Einheiten)</u> • Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten, Ziele in unterschiedlichen Settings, Rolle der Schmerzpsychotherapeutenin im interdisziplinären Kontext, Organisationsformen, iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren, Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie, stationärer und ambulanter Medikamentenentzug, Rückfallprophylaxe; b) <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung (mindestens 8 Einheiten)</u> • Schmerzpsychologische Exploration, schmerzspezifische Fragebögen, MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen, ICF, Fallkonzeption, Einbeziehung von Angehörigen, Therapieplanung und -evaluation, Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen; c) <u>Verfahrensspezifische Ansätze (mindestens 16 Einheiten)</u> • Verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen, Entspannung, Imagination; • psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung.	E, NP	Mindestens 32 Einheiten
D.2.1.3 Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ a) <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation (mindestens 8 Einheiten)</u> • Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen, Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes, altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten: - aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von	KJ, NP	Mindestens 32 Einheiten

der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter, Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation; - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen; - Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen; - störungsspezifische Klassifikationssysteme; - fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation. b) <u>Psychotherapeutische Interventionen (mindestens 24 Einheiten)</u> • Psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren), schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Aktivierung), altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien, Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken, Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen; • psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung; • Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt); • psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen, Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie); • wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung.		
--	--	--

D.2.2 Handlungskompetenzen		
a) Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen mit Schmerzen;	E, NP	(1) Behandlungsstunden Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen für die Behandlung von Schmerzpatientinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. In einer Altersgruppe: Mindestens 180 kontinuierlich supervidierte Behandlungsstunden praktische Weiterbildung. In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden kontinuierlich supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. (2) Fallbezogene Supervision Mindestens 25 Einheiten; mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. (3) Hospitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf interdisziplinäre schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen einer Arbeitswoche.
b) Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen;	KJ, NP	
c) Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen, Physiotherapeutinnen, Sozialarbeiterinnen)	Ü	

d) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen.		(4) Schmerzkongressen Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkongressen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen, Psychotherapeutinnen, Physiotherapeutinnen oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.
D.2.3 Falldokumentationen Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.		
D.2.4 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.		

D.3 Sozialmedizin

Definition	Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in von einer Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten für Sozialmedizin unter Anleitung einer in diesem Bereich anerkannten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin.
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird. Für die theoretische Weiterbildung ist zu beachten: Abweichend von § 13 Abs. 3 ist es Weiterbildungsstätten möglich, ausschließlich Theorie anzubieten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiete ⁴	Richtzahlen
D.3.1 Fachkenntnisse		
D.3.1.1 Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin a) Ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige; b) Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN; c) Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege.	Ü	Theorie (curricular) Mindestens 320 Einheiten .
D.3.1.2 Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen a) Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion; b) Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung; c) Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch; d) Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung.	Ü	
D.3.1.3 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation a) Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung; b) Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation; c) Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation.	Ü	
D.3.1.4 Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen a) Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie; b) Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen; c) Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten; d) Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation.	Ü	

⁴ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

D.3.1.5 Sozialmedizinische Begutachtung a) Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben; b) trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung; c) Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten; d) rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit.	Ü	
D.3.1.6 Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen Relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen.	Ü	
D.3.2 Handlungskompetenzen		
a) Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen; b) Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen; c) Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung; d) Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit; e) Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung); f) Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers; g) Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern.	Ü	(1) Tätigkeit unter Supervision Mindestens 18 Monate: a) Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision; b) Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen. (2) Begehungen Es müssen 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen begangen werden. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

	(3) Sozialgericht Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht. (4) Begutachtungen Weiterbildungsteilnehmerinnen müssen 60 Leistungspunkte (s. nächste Zeile) aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen erbringen.
D.3.3 Zu den Begutachtungen: 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch 1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte), 2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte), 3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt), und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.	
D.3.4 Begriffsbestimmungen Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird. Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden. In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.	
D.3.5 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Nachweise der erstellten Begutachtungen. Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.	

D.4 Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in von einer Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung einer in diesem Bereich anerkannten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeutin für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden. Für die theoretische Weiterbildung ist zu beachten: Abweichend von § 13 Abs. 3 ist es Weiterbildungsstätten möglich, ausschließlich Theorie anzubieten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

D.4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
D.4.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
D.4.1.1.1 Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	Theorie (curricular) Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie . Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: Mindestens 120 Einheiten Theorie.
a) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie;	
b) Psychodynamik und Psychopathologie;	
c) psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie;	
d) differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre;	
e) Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;	
f) psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie;	
g) vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie;	
h) Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse.	
D.4.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren.	
D.4.1.1.3 Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie.	
D.4.1.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken	
a) Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der Analytischen Psychotherapie mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter;	
b) vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren.	

D.4.1.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings	
a) Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;	
b) vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie.	
D.4.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Es ist während der praktischen Weiterbildung zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Analytischer Psychotherapie erwerben. Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens (1) 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen; - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen; (2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
• Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren;	
• differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes.	
c) Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin im Verfahren.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie;	
• psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen.	
f) Selbsterfahrung	
• Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse;	
• Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge.	

	(3) 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision; (4) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision; (5) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle; (6) Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten in der Gruppe; - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar; (7) Falldarstellungen: 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden. Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens (1) 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen;
--	---

	- 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen; (2) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision; (3) 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle; (4) Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, - davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar; (5) Falldarstellungen: 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.
4.1.3 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 2 bzw. 4 Behandlungsfällen (Falldokumentationen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.	

D.4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
D.4.2.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
D.4.2.1.1 Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Theorie (curricular)
a) Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik;	Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: Mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
b) fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen);	
c) Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;	
d) psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik;	
e) differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung, konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte, Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata);	
f) differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre;	
g) Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;	
h) psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne;	
i) Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie;	
j) Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;	
k) psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe;	
l) Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung;	
m) psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen.	

D.4.2.1.2 Diagnostik und Therapieplanung		
a) Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik);		
b) Indikation/Differenzialindikation;		
c) psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose.		
D.4.2.1.3 Therapieprozess		
D.4.2.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken		
a) Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung), - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand, Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik, Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie;		
b) spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen.		
D.4.2.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings		
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten.		
D.4.2.1.6 Selbsterfahrung		
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren.		
D.4.2.2 Handlungskompetenzen		
• Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit;	Es ist während der praktischen Weiterbildung zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Analytischer Psychotherapie erwerben.	
• Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen).		

b) Diagnostik und Therapieplanung	Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation;	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung;	(1) 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonen-setting) unter Supervision, davon mindestens
differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes.	500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
c) Therapieprozess	- 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden; - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden;
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen;	(2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie , davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung;	(3) 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision;
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt;	(4) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision;
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie.	(5) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle;
d) Behandlungsmethoden und -techniken	(6) Selbsterfahrung:
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie;	- Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung;
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials;	- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar;
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten;	
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten;	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie;	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen;	

• Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung.	(7) Falldarstellungen: 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden. Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens (1) 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden; - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden; (2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt; (3) 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision;
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie;	
• Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;	
• spezifische Kompetenzen im Gruppensetting.	
f) Selbsterfahrung	
• Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption;	
• erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse.	

	(4) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision; (5) 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle; (6) Selbsterfahrung: - Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar; - 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anrechenbar; (7) Falldarstellungen: 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.
D.4.2.3 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 2 bzw. 4 Behandlungsfällen (Falldokumentationen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.	

D.5 Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in von einer Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung einer in diesem Bereich anerkannten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeutin für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden. Für die theoretische Weiterbildung ist zu beachten: Abweichend von § 13 Abs. 3 ist es Weiterbildungsstätten möglich, ausschließlich Theorie anzubieten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

D.5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
D. 5.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
D.5.1.1.1 Grundlagen der Systemischen Therapie	Theorie (curricular) Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie .
a) Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie;	
b) vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit.	
D.5.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung	
a) Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion;	
b) Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	
D.5.1.1.3 Therapieprozess	
a) Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung;	
b) Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie.	
D.5.1.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken	
a) Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting;	
b) Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive;	
c) verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
D.5.1.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings	
a) Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen;	
b) Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung.	

D.5.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung • Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion; • Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	Es ist während der praktischen Weiterbildung zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Systemischer Therapie erwerben. Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens (1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden inklusive Bezugspersonen; - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen; (2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
b) Therapieprozess • Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung; • Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken • Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting; • Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive.	
d) Anwendungsform und spezielle Settings • Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen; • flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung.	
e) Selbsterfahrung • Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive;	
• Reflexion der eigenen therapeutischen Identität.	

	(3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision; (4) Selbsterfahrung: mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe; (5) Falldarstellungen: 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.
D. 5.1.3 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 2 bzw. 4 Behandlungsfällen (Falldokumentationen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.	

D.5.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
D.5.2.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
D.5.2.1.1 Grundlagen der Systemischen Therapie	Theorie (curricular) Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie .
a) Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie;	
b) vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit.	
D.5.2.1.2 Diagnostik und Therapieplanung	
a) Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion;	
b) Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	
D.5.2.1.3 Therapieprozess	
a) Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung;	
b) Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie.	
D.5.2.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken	
a) Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting;	
b) Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive;	
c) verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
D.5.2.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings	
a) Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen;	
b) Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung.	

D.5.2.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	Es ist während der praktischen Weiterbildung zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Systemischer Therapie erwerben. Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens (1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden; (2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision; (3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision;
• Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion; • Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.	
b) Therapieprozess	
• Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung; • Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting; • Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-) Perspektive.	
d) Anwendungsform und spezielle Settings	
• Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen; • flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung.	
e) Selbsterfahrung	
• Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive;	
• Reflexion der eigenen therapeutischen Identität.	

	(4) Selbsterfahrung: mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe; (5) Falldarstellungen: 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.
D.5.2.2 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 2 bzw. 4 Behandlungsfällen (Falldokumentationen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.	

D.6 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in von einer Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Therapie unter Anleitung einer in diesem Bereich anerkannten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeutin für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden. Für die theoretische Weiterbildung ist zu beachten: Abweichend von § 13 Abs. 3 ist es Weiterbildungsstätten möglich, ausschließlich Theorie anzubieten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

D.6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
D.6.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
D.6.1.1.1 Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	Theorie (curricular) Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie . Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie: Mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.
a) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie;	
b) Psychodynamik und Psychopathologie;	
c) psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie;	
d) differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre;	
e) Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;	
f) psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie;	
g) Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse;	
h) vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen.	
D.6.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren.	
D.6.1.1.3 Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.	
D.6.1.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken	
a) Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren;	
b) Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie;	
c) vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken;	

d) Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter;	
e) vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren;	
f) verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
D.6.1.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings	
a) Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;	
b) vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie.	
D.6.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	Die praktische Weiterbildung umfasst die Behandlung von Patientinnen mit unterschiedlichen Störungsbildern unter kontinuierlicher Supervision. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens (1) 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
• Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin; • psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen.	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
• Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. der Jugendlichen, Diagnosestellung; • differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes.	
c) Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin im Verfahren.	
d) Behandlungsmethoden und -techniken	
• Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken; • tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung.	

e) Anwendungsformen und spezielle Settings	• 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen.	- 5 von Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen; - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen;
f) Selbsterfahrung	
• Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption;	
• erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung.	(2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon mindestens 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
	(3) 20 Erstuntersuchungen unter Supervision; (4) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision; (5) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle; (6) Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe; - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar; (7) Falldarstellungen: 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.

	Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens (1) 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonen-setting) unter Supervision, davon mindestens • 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden inklusive Bezugspersonen; - 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen; (2) 10 Erstuntersuchungen unter Supervision; (3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzel-supervision; (4) 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle; (5) Selbsterfahrung: mindestens 20 Einheiten Einzel-selbsterfahrung; (6) Falldarstellungen: 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersgruppe) vorgelegt werden.
--	---

D.6.1.3 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Dokumentation von 2 bzw. 4 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.

D.6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
D.6.2.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
D.6.2.1.1 Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	Theorie (curricular)
a) Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik;	Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie . Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie: Mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie . Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
b) fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere);	
c) Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;	
d) Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik;	
e) differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung, konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere;	
f) differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre;	
g) Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen;	
h) psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne;	
i) Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion;	
j) Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;	
k) psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe;	
l) psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen.	

D.6.2.1.2 Diagnostik und Therapieplanung	
a) Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen;	
b) Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung;	
c) psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;	
d) Anwendung von Indikation/Differenzialindikation Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie im Vergleich zu Analytischer Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemischer Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose.	
D.6.2.1.3 Therapieprozess	
D.6.2.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken	
a) Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten • vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand, Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik, Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten; • vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen; • Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum; • vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive; • vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie;	
c) theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können;	
d) verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
D.6.2.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings	
a) Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie;	

b) vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video.	
D.6.2.1.6 Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren.	
D.6.2.2 Handlungskompetenzen	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit;	Die praktische Weiterbildung umfasst die Behandlung von Patientinnen mit unterschiedlichen Störungsbildern unter kontinuierlicher Supervision. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens (1) 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden; - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden; (2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere).	
b) Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur- Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen;	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation;	
stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung;	
Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren.	

c) Therapieprozess	(3) 20 Erstuntersuchungen unter Supervision;
• Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung;	(4) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision;
• Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie beachtet und berücksichtigt;	(5) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle;
• Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen;	(6) Selbsterfahrung:
• Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess.	- Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe; - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar;
d) Behandlungsmethoden und -techniken	(7) Falldarstellungen: 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.
• Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung - grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen; - grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere);	Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:
• Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials;	Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
• Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken;	(1) 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
• Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;	• 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
• Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung, Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument;	- 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden; - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden;
• Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen;	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung.	
e) Anwendungsformen und spezielle Settings	
• Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie;	

Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie;	(2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Es werden bis 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt;
spezifische Kompetenzen im Gruppensetting.	
f) Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption.	(3) 10 Erstuntersuchungen unter Supervision;
erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse, Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung.	(4) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision; (5) 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle; (6) Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung; - Es werden bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt; (7) Falldarstellungen: 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.

D.6.2.2 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Dokumentation von 2 bzw. 4 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.

D.7 Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in von einer Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung einer in diesem Bereich anerkannten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeutin für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden. Für die theoretische Weiterbildung ist zu beachten: Abweichend von § 13 Abs. 3 ist es Weiterbildungsstätten möglich, ausschließlich Theorie anzubieten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

D.7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
D.7.1.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
D.7.1.1.1 Grundlagen der Verhaltenstherapie	Theorie (curricular) Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie .
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagen-theorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte.	
D.7.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
D.7.1.1.3 Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
D.7.1.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken	
a) Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs;	
b) verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
D.7.1.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge.	

D.7.1.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	Die praktische Weiterbildung umfasst die Behandlung von Patientinnen mit unterschiedlichen Störungsbildern unter kontinuierlicher Supervision. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Verhaltenstherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte.	
b) Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens (1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden inklusive Bezugspersonen; - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen; (2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision; (3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision;
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
d) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.	
e) Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie.	

	(4) Selbsterfahrung: mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe; (5) Falldarstellungen: 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.
D.7.1.3 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 2 bzw. 4 Behandlungsfällen (Falldokumentationen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.	

D.7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
D.7.2.1 Vertiefte Fachkenntnisse	
D.7.2.1.1 Grundlagen der Verhaltenstherapie	Theorie (curricular) Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie .
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagen-theorien.	
D.7.2.1.2 Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer a) Diagnostik, b) Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose.	
D.7.2.1.3 Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation.	
D.7.2.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken	
a) Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken; b) verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
D.7.2.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen.	

D.7.2.2 Handlungskompetenzen	
a) Diagnostik und Therapieplanung	Die praktische Weiterbildung umfasst die Behandlung von Patientinnen mit unterschiedlichen Störungsbildern unter kontinuierlicher Supervision. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Verhaltenstherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens (1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden; - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden; (2) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. (3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzel-supervision;
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung.	
b) Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung.	
c) Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken.	
d) Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen.	

e) Selbsterfahrung	(4) Selbsterfahrung: mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe; (5) Falldarstellungen: 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen (2 pro Altersbereich) vorgelegt werden.
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie.	

D.7.2.3 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Dokumentation von 2 bzw. 4 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.